jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/11 9ObA190/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1992

Norm

BAG §18 Abs1

Rechtssatz

War beiden Teilen die Unmöglichkeit, den Arbeitnehmer infolge Betriebsstillegung im erlernten Beruf zu beschäftigen, bekannt, sind die wiederholten Forderungen des Arbeitnehmers wenn schon nicht schikanös, so doch geradezu absurd. Auch wenn die im § 18 BAG normierte Weiterverwendungspflicht durch bloße Entgeltzahlung in der Regel nicht erfüllt werden kann, ist hier die Unmöglichkeit, den Arbeitnehmer entsprechend seinen Kenntnissen weiterbeschäftigen zu können, ausschlaggebend, so daß nur Ansprüche im Sinne des § 1155 ABGB gegeben sind. Ein vorzeitiger Austritt ist daher nicht gerechtfertigt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 190/92
  Entscheidungstext OGH 11.11.1992 9 ObA 190/92
  Veröff: WBl 1993,92 = DRdA 1993,320 (Gruber)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0052695

Dokumentnummer

JJR_19921111_OGH0002_009OBA00190_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at